

## Nachrückmaßnahmen 2022 des Entsorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz

Die Umsetzung der Investitionsstrategie des ESC zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Abwasseranlagen sowie zur Erhaltung bzw. Verbesserung des Anlagensubstanzwertes stellt eine hohe Herausforderung dar. Es handelt sich hier um eine Vielzahl von Einzelvorhaben, deren Realisierung trotz guter planerischer Vorbereitung von einer Reihe externer und nicht bzw. kaum zu beeinflussender Faktoren abhängt. Der ESC hat sich bereits in der Vergangenheit mit Optimierungen zur Ist-Erfüllung im Rahmen der Vorbereitung der Bauvorhaben sowie der Planerstellung befasst, um dem Ziel der wirtschaftlich vertretbaren Substanzwertsicherung durch Gegensteuerungsmaßnahmen gerecht zu werden. Als weiteres effektives Steuerungselement werden seit dem Investitionsplan 2019 „Nachrückmaßnahmen“ berücksichtigt. Es handelt sich hierbei um Kanalsanierungsmaßnahmen aus dem Mittelfristplan, die bereits einen soliden planungsseitigen Vorbereitungsgrad haben und deren Koordinierungsbedarf mit den Koordinierungspartnern im Vorfeld abgestimmt wurde. Sie werden nachrichtlich im Plan dargestellt und begründet. Auch die dem Stadtrat obliegende Beschlussfassung erfolgt separat, sodass das Budgetrecht des Stadtrates gewahrt bleibt. Nachrückmaßnahmen kommen zum Tragen, wenn projektbezogene Umstände bekannt werden, die die Umsetzung einer Kanalsanierungsmaßnahme des Investitionsplanes verzögern oder nicht möglich machen bzw. aus geringeren Vergabeergebnissen anderer Sanierungsvorhaben des Investitionsplanes das entsprechende Budget zur Verfügung steht. Kommen Nachrückmaßnahmen nicht zum Tragen, bleiben sie Bestandteil des Mittelfristplanes und werden im ursprünglich geplanten Jahr umgesetzt. Nachrückmaßnahmen werden grundsätzlich nur im Rahmen des von der Landesdirektion Sachsen genehmigten Gesamtkreditvolumens (Kreditermächtigung) realisiert. Dadurch werden bei der Realisierung von Nachrückmaßnahmen keine Tatbestände begründet, welche nach den Regelungen von § 23 Abs. 1 SächsEigBVO bzw. § 10 Abs. 4 lit. i) Betriebssatzung zu einer Änderung des Wirtschaftsplanes des ESC verpflichten würden. Dies ermöglicht dem ESC letztlich eine größere Flexibilität bei der Umsetzung seiner langfristigen Investitionsstrategie im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelungen. Bei der Landesdirektion Sachsen bestehen keine rechtsaufsichtlichen Bedenken, soweit die Umsetzung des Verfahrens entsprechend den o. g. Prämissen erfolgt. Die Berichterstattung zu den Nachrückmaßnahmen erfolgt in den Informationsvorlagen für den Betriebsausschuss zu den Berichten der Betriebsleitung.

| Ifd. Nr. Bezeichnung                     |  | Anschaffungswert (brutto) | Ist Vorjahre | V-Ist 2021 | Fortführung aus 2021 | Plan 2022        | Verpflichtungsermächtigung | Folgejahre* |
|--|--|---------------------------|--------------|------------|----------------------|------------------|----------------------------|-------------|
| <i>Nachrückmaßnahmen (nachrichtlich)</i> |  | <b>2.390.000</b>          |              |            |                      | <b>2.390.000</b> |                            |             |
| 1.                                       | <i>Senefelder Straße, zw. Vetttersstraße und Bernsdorfer Straße</i>  | 470.000                   |              |            |                      | 470.000          |                            |             |
| 2.                                       | <i>Platnerstraße, zw. Neefestraße und Deulichstraße/Neefestraße, zw. Platnerstraße und Hausnummer 127</i>                        | 620.000                   |              |            |                      | 620.000          |                            |             |
| 3.                                       | <i>Marianne-Brandt-Straße, zw. Hausnummer 4 und Heinrich-Beck-Straße/Ahornstraße, zw. Marianne-Brandt-Straße und Straßenende</i> | 560.000                   |              |            |                      | 560.000          |                            |             |
| 4.                                       | <i>Ludwig-Kühn-Straße, zw. Alfred-Neubert-Straße und Hausnummer 41</i>   | 450.000                   |              |            |                      | 450.000          |                            |             |
| 5.                                       | <i>Achatstraße, zw. Am Karbel und Hausnummer 20</i>  | 290.000                   |              |            |                      | 290.000          |                            |             |

### 1. Senefelder Straße, zw. Vetttersstraße und Bernsdorfer Straße

Der Mischwasserkanal (Ei 600/900 Beton) in der Senefelder Straße zwischen der Vetttersstraße und der Bernsdorfer Straße ist schadhafte. Der Kanal ist auf dem genannten Abschnitt zu erneuern bzw. zu sanieren. Auf ca. 9,50 m Länge wurde die Haltung T20N080-2 beginnend an der Vetttersstraße im Zuge der Baumaßnahme Vetttersstraße bereits im Jahr 2020 erneuert. Die Maßnahme ist mit der inetz GmbH, Bereich Trinkwasser, zu koordinieren.

**2. Platnerstraße, zw. Neefestraße und Deulichstraße/Neefestraße, zw. Platnerstraße und Hausnummer 127**

Der Mischwasserkanal in der Platnerstraße (Neefestraße bis Deulichstraße; Ei 500/750 Beton) ist schadhaft und zu erneuern bzw. zu sanieren. Die Auswertung der Inspektion ergab Schäden, die überwiegend in die Zustandsklasse 1 eingeordnet wurden (u. a. Oberflächenkorrosion, fehlende Wandungsteile, Inkrustationen und Wurzeleinwuchs). Der Mischwasserkanal in der Neefestraße (Platnerstraße bis Neefestraße Hausnr. 127; Ei 500/750 und Ei 600/900 Beton) ist schadhaft und zu erneuern bzw. zu sanieren. Die Auswertung der TV-Inspektion ergab Schäden der Schadensklassen 1 und 2 insbesondere im Sohlbereich.

**3. Marianne-Brandt-Straße, zw. Hausnummer 4 und Heinrich-Beck-Straße/Ahornstraße, zw. Marianne-Brandt-Straße und Straßenende**

Die Mischwasserkanäle in der Marianne-Brandt-Straße und Ahornstraße weisen Schäden der Schadensklasse 1-2 mit kurzfristigem bis mittelfristigem Handlungsbedarf auf (u. a. fehlender Mörtel, Wurzeleinwuchs, Undichtigkeiten, Oberflächenschäden, Querschnittsänderung, schadhafte Anschlüsse), sodass eine Sanierung bzw. Erneuerung dringend erforderlich ist.

**4. Ludwig-Kühn-Straße, zw. Alfred-Neubert-Straße und Hausnummer 41**

Am Bestand des Mischwasserkanals in der Ludwig-Kühn-Straße, zwischen Alfred-Neubert-Straße und Haus-Nr.41, wurden erhebliche Schäden festgestellt. Der Kanal ist zu erneuern.

**5. Achatstraße, zw. Am Karbel und Hausnummer 20**

Die Auswertung der TV-Befahrung ergab eine Einordnung der Haltungen überwiegend in die Zustandsklasse 1. In den Haltungen wurden folgende Schäden festgestellt: komplexe Rissbildungen, verschobene Verbindungen, Wurzeleinwuchs, schadhafte Anschlüsse, Infiltration. Der schadhafte Kanalbestand ist zu erneuern.